

ICEP argumente

4. Jg. | 1. Ausgabe 2008 | Mai

Inklusion statt Strafe? Normative Implikationen der Jugendsozialarbeit mit delinquenter Jugendlichen

von Christian Bernzen, Berlin

Wenn das öffentliche Gespräch auf delinquente Jugendliche kommt – und das geschieht zumal in Wahlkampfzeiten immer wieder – gibt es neben Forderungen nach besseren strafrechtlichen Mitteln stets auch den Hinweis auf die Aufgaben der Jugendhilfe und insbesondere der Jugendsozialarbeit. Das ist Teil eines mehr und weniger aufgenden Rituals – aber hat Jugendsozialarbeit überhaupt etwas mit delinquenter Jugendlichen zu tun? Welche Bedeutung hat es für die Jugendsozialarbeit, wenn junge Menschen Straftaten begehen?

Jugendsozialarbeit

Mit der Jugendsozialarbeit wird ein traditionelles Feld der Tätigkeit der Jugendhilfe angesprochen, das rechtlich im Sozialgesetzbuch VIII verankert ist (dort § 13). Seit es Jugend als eigenständige Lebensphase gibt und sich private und öffentliche Stellen um die Jugend gekümmert haben, galt deren besondere Aufmerksamkeit dem Übergang von schulischer Bildung in Berufsausbildung und Berufstätigkeit. Der Rechtsbegriff der Jugendsozialarbeit nimmt auf dieses traditionelle Tätigkeitsfeld Bezug: Jugendsozialarbeit dient als Jugendberufshilfe der Verbesserung der Möglichkeiten, einen Einstieg in das Berufsleben zu finden. Als Schulsozialarbeit dient sie dazu, auf diesen Einstieg zielgerichtet vorzubereiten. Jugendsozialarbeit unterscheidet sich von der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII dadurch, dass sie zum einen ein wesentlich engeres Tätigkeitsfeld und zum anderen einen eingeschränkten Adressatenkreis hat. Sie ist ein Angebot für junge Menschen mit besonderen Schwierigkeiten. Von den Hilfen zur Erziehung und deren Fortsetzung als Hilfe für junge Volljährige unterscheidet sich die Jugendsozialarbeit vor allem dadurch, dass sie einerseits über ein nur eingeschränktes Instrumentarium verfügt und andererseits nicht primär auf Erziehungschwierigkeiten der Eltern reagiert. Als Adressaten der Hilfe werden vielmehr die

jungen Menschen selbst genannt. Sie sind anders als bei den Hilfen zur Erziehung Anspruchsinhaber und damit antragsberechtigt. In § 13 SGB VIII werden zudem die Anspruchsvoraussetzungen angegeben: Dies sind entweder die Notwendigkeit des Ausgleichs von sozialer Benachteiligungen oder die Erforderlichkeit von Hilfe zum Überwinden von individuellen Beeinträchtigungen. Damit werden die Gruppen junger Menschen angesprochen, die erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten bei dem Übergang von Schule zu Beruf haben.

Als sozial benachteiligt gelten derzeit vor allem junge Menschen mit Migrationshintergrund. Sie sind als individuell beeinträchtigte junge Menschen zu betrachten, deren Problemlagen auffällig sind. Als Ziele und Inhalte der Hilfe und Förderung werden die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung und der Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration angegeben (§ 13 SGB VIII).

Delinquenz

Delinquenz ist der Ausgangspunkt strafrechtlichen Handelns. Dieses hat regelmäßig und ganz im Gegensatz zur Jugendsozialarbeit nicht Inklusion sondern vielmehr Exklusion zur Folge. Am deutlichsten wird dies bei jeder Form der Haft, die den Betroffenen von der Gesellschaft abschließt. Mit dem strafrechtlichen Sank-

ICEP · Berliner Institut für
christliche Ethik und Politik

Das ICEP versteht sich als politische Ideenagentur, die mit sozialethischen Positionen und Expertisen zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen Entscheidungsträger und Betroffene vom Standpunkt einer anwendungsorientierten christlichen Ethik aus berät. Zusammen mit anderen Sozialethikerinnen und Sozialethikern bildet es eine Plattform für christliche Ethik im politischen Raum. Das ICEP ist eine Forschungseinrichtung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB).

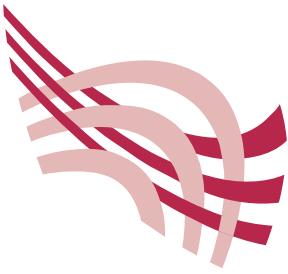
Über den Autor

Prof. Dr. Christian Bernzen ist Professor für rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik für das Lehrgebiet BGB/Familienrecht und Kinder- und Jugendrecht an der KHSB und zudem als Rechtsanwalt in Hamburg tätig.

tionssystem wird also auf delinquentes Verhalten öffentlich reagiert. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ordnen delinquentem Verhalten bei subjektiver Vorwerfbarkeit strafrechtliche Folgen zu, wobei diese im Bereich des Jugendstrafrechts durch den Erziehungsgedanken geprägt und in ihrem Umfang limitiert sein sollen. In geeigneten Fällen ist sogar ein Absehen von Strafe vorgesehen, eventuell ist als Auflage Hilfe anzunehmen.

Jugendsozialarbeit und Delinquenz

In diesen notwendig summarischen Bemerkungen wird deutlich, dass Jugendsozialarbeit und Delinquenz junger Men-



schen unverbundene Gegenstands-
bereiche sind. Jedoch könnte folgender
Gedanke einen Brückenschlag darstellen:
Individuelle Beeinträchtigungen können
sich vielfältig äußern. Eine Form, in der
eine solche Beeinträchtigung zu Tage tre-
ten kann, ist das delinquente Verhalten
junger Menschen. Auch wenn dieser Ge-
danke argumentativ schwer zu bestreiten
ist, stellt sich dennoch die Frage, inwie-
weit dadurch eine Verbindung zwischen
Jugendsozialarbeit und delinquentem Ver-
halten junger Menschen hergestellt wer-
den kann. Das wäre nur dann der Fall,
wenn der logische Schluss in beiden Richtun-
gen zulässig wäre: Wenn delinquentes
Verhalten junger Menschen immer oder
zumindest fast immer eine individuelle Be-
einträchtigung offen legte. Andernfalls
wäre der logische Zusammenhang zwi-
schen dem Bedarf an Jugendsozialarbeit
und Delinquenz nicht intensiver als der
zwischen dem Bedarf an Jugendsozial-
arbeit und der Fähigkeit zum Fahrrad-
fahren; denn immerhin kennt ein beträcht-
licher Anteil der Adressatinnen und Adres-
sat von Jugendsozialarbeit Fahrrad-
fahren als gängige Praxis.

Ressourcen- statt Defizitorientierung

Wie aber soll dann überhaupt der Bedarf
an jugendsozialarbeiterischer Intervention
festgestellt werden? Wie in anderen Berei-
chen der Sozialen Arbeit wird auch der Be-
darf an Jugendsozialarbeit vor allem an
Auffälligkeiten, also Defiziten festgestellt.
Ein solches Vorgehen führt aber auf Ab-
und Umwege. Viel aussichtsreicher ist es
stattdessen, an mögliche Chancen und
Ressourcen anzuknüpfen. Dazu müssten
die Fähigkeiten junger Menschen bemerkt
und ihre Eigeninitiative von Pädagogen
geweckt werden. Aber ist die Geschichte
der Sozialen Arbeit nicht die Geschichte
einer fortdauernden und eigentlich immer
nur sprachlich modernisierten Defizit-
orientierung?

Die Geschichte der Jugendsozialarbeit bie-
tet ein Mut machendes Beispiel für einen
anderen Zugang. In dem Auftrag, soziale
Benachteiligung zu überwinden, hat die
Jugendsozialarbeit mit einem eigenen
Handlungsschwerpunkt versucht, schul-
ische Bildung, berufliche Ausbildung und
Studium etwa junger Aussiedler zu

fördern, je nach deren individuellen
Fähigkeiten. Dabei war nicht die Perspek-
tive handlungsleitend, dass es schon ein
großer Erfolg sei, wenn überhaupt irgend-
eine Ausbildung gelänge. Vielmehr ging es
um die je individuellen Ressourcen der
jungen Menschen und um die jeweiligen
Möglichkeiten, diese zu fördern. Darin hat
die Jugendsozialarbeit wesentliche Erfolge
erzielt, auch deshalb, weil Scheitern und
„Auffälligkeiten“ gerade kein notwendi-
ger Auslöser des Hilfegeschehens waren.
Deshalb sollten die Chancen und Absichten,
Hoffnungen und Potenzialitäten
Ausgangspunkte gelingender Jugend-
sozialarbeit sein.

Wird dieser Blickwinkel konsequent durch-
gehalten, ist ein sinnvoller Zusammenhang
zwischen Delinquenz und Jugendsozial-
arbeit nicht mehr beschreibbar. Das ver-
wirrt zunächst: Es scheint doch klar zu
sein, dass insbesondere strafrechtliche
Sanktionen, die mit Freiheitsentziehung
verbunden sind, stets auch den Charakter
haben, den Adressaten dieser Sanktion aus
der Gesellschaft auszuschließen. Ist der
Delinquent aber nun zum Teil (und
eventuell aus guten Gründen) aus der
Gesellschaft ausgeschlossen, muss er in
Folge der Hilfemaßnahmen auch wieder
einbezogen werden. Inklusion als sozialpo-
litisch gängige moralische Forderung wird
hier in eigener Weise konkret. Die Gesell-
schaft, die strafrechtlich sanktionieren
darf, übernimmt mit der Sanktion zugleich
die Pflicht zur (Wieder-) Einbeziehung des
Sanktionierten.

Vor allem eine gute und gleichberechtigte
Kooperation verschiedener, auch in ihrer
Wahrnehmbarkeit unterscheidbarer Sys-
teme, bietet bei der praktischen Umset-
zung die größte Chance. Jugendstraf-
rechtspflege ist unmittelbar und aus
staatlichem Auftrag dem Erziehungsge-
danken und dem Erziehungsziel der Legal-
bewährung verpflichtet; Jugendsozial-
arbeit hingegen muss dem Hilfeempfänger
nach seinem Plan Chancen eröffnen. Sie
handelt also im Auftrag des einzelnen
Bürgers. Eine Kohärenz dieser beiden
Handlungsansätze lässt sich nur erlangen,
in dem diese beiden unterschiedlichen Zu-
gänge als für ihren Bereich sachgerecht
respektiert werden. Auf dieser Basis kann
und muss kooperiert werden. Gerade auch
dann, wenn Hilfeempfängerinnen und
Hilfeempfänger aufgrund hohen Unter-
stützungsbedarfs kaum noch in der Lage
sind, diese Verschiedenheit öffentlichen
Handelns auch tatsächlich zu realisieren.
Politische Akteure und öffentliche Stellen
sind somit aufgerufen, nicht reflexhaft zu
handeln, sondern differenziert auf die
Straftaten junger Menschen zu reagieren
und zugleich deren Integrationswünsche
zu ermöglichen. Dass beides gleichzeitig

geboten ist, macht kohärentes Handeln
schwierig. Die strafrechtliche Sanktion ist
zwar politisch plausibel, die jugendsozial-
arbeiterische Inklusion aber in jedem Fall
moralisch geboten, je mehr im übrigen –
auch aus guten Gründen – Exklusion
bewirkt wurde.

Jugendsozialarbeit im öffentlichen Diskurs

Doch die jugendsozialarbeiterischen Be-
mühungen gelten als wenig einschätzbar,
wenn es um die Wirkungen geht. Oft ist
unklar, ob Jugendsozialarbeit überhaupt
hinreichend Inklusion bewirken kann. Ju-
gendsozialarbeit hat deshalb ihre Hand-
lungsfähigkeit im öffentlichen Diskurs
durch Transparenz, Wirkungsorientierung
und Popularisierung zu plausibilisieren. Bei
Transparenz geht es um mehr als um klare
Auskünfte auf Fragen; es geht auch um
das Bemühen der Sozialen Arbeit, gefragt
und auch bei wenig problembewussten
Fragen auskunftsfähig zu sein. Bei
Wirkungsorientierung geht es vor allem
darum, ein Bewusstsein für die Wirksam-
keit Sozialer Arbeit zu schaffen. *Populari-
sierung* meint das Bemühen, Themen breit
zugänglich zu machen und mit öffentlich
verständlichen Mitteln Auskunft über die
Realität Sozialer Arbeit zu geben. Soziale
Arbeit kann und wird auf dem angedeu-
ten Weg die Chance gewinnen, auch für
delinquente junge Menschen stabil und
plausibel ein aussichtsreiches Angebot von
Teilhabe und Teilnahme in der Gesellschaft
zu machen. Die Strafrechtspflege und vor
allem der Jugendstrafvollzug könnten so
Gewissheit über die Handlungsfähigkeit
der Kooperationspartner gewinnen. Wird
die Chance genutzt, die die Schaffung der
Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder
bietet, können die Verpflichtungen zum
Zusammenwirken auch im Gesetz
qualifiziert werden. Vor allem aber könnte
sich die Lage der delinquenten Jugendli-
chen verbessern: Ihr Inklusionsbedarf
könnte mit größerer Wahrscheinlichkeit
und passgenauer gedeckt werden.

Impressum

**Herausgeber / V.i.S.d.P.
ICEP · Berliner Institut für
christliche Ethik und Politik**

Köpenicker Allee 39–57
10318 Berlin

vertreten durch
Dr. Axel Bohmeyer

info@icep-berlin.de
www.icep-berlin.de

ISSN-Nr. 1614–7677